

Mediationsordnung

§ 1 Definition

Mediation (Vermittlung) ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Beteiligte eines Konflikts mit Unterstützung eines oder einer unparteiischen Dritten (Mediator/ Mediatorin) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Mediator oder die Mediatorin hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der Beteiligten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn an einem Hamburger Gericht ein Mediationsverfahren auf Basis einer von den Beteiligten geschlossenen Mediationsvereinbarung durchgeführt wird.

§ 3 Pflichten des Mediators oder der Mediatorin

- (1) Der Mediator oder die Mediatorin unterstützt die Beteiligten in ihrem Bemühen, die Streitfragen zu erkennen, Lösungsoptionen zu erarbeiten und ihren Konflikt einvernehmlich zu regeln. Er oder sie leitet das Mediationsverfahren. Der Mediator oder die Mediatorin erteilt keinen Rechtsrat; von Prognosen über den Ausgang des rechtshängigen Verfahrens sieht er oder sie ab.
- (2) Vor Abschluss der Mediationsvereinbarung informiert der Mediator oder die Mediatorin die Beteiligten über seine bzw. ihre Rolle und Aufgaben, den Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Mediationsverfahren. Er bzw. sie weist die Beteiligten daraufhin, dass sie sich jederzeit anwaltlich beraten lassen, das Verfahren unterbrechen oder beenden können.
- (3) Der Mediator oder die Mediatorin ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er bzw. sie unterstützt die Beteiligten (allparteilich) darin, ihre Interessen in angemessener Weise und in ausreichendem Umfang zu artikulieren.
- (4) Der Mediator oder die Mediatorin informiert die Beteiligten unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner bzw. ihrer Unparteilichkeit wecken könnten. Hält er oder sie sich selbst für befangen im Sinne der §§ 42 ff. ZPO, zeigt er bzw. sie dies den Beteiligten unverzüglich an und beendet die Mediation.
- (5) Der Mediator oder die Mediatorin wird im streitigen Verfahren nicht als erkennende/r Richter/in tätig. Ihm oder ihr wird das Verfahren zum Zwecke der Mediation als beauftragtem oder ersuchtem Richter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO überwiesen. Er oder sie hat vor und während des Mediationsverfahrens Einsicht in die Gerichtsakte.

§ 4**Durchführung des Mediationsverfahrens**

- (1) Das Mediationsverfahren wird nur in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt. Bei juristischen Personen ist die Anwesenheit informierter und zum Abschluss einer Vereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens berechtigter Vertreter erforderlich.
- (2) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Dritte können nur mit Zustimmung der Beteiligten hinzugezogen werden.
- (3) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Mediator oder die Mediatorin während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit jeweils einzelnen Beteiligten führen (Einzelgespräche). Deren Inhalt wird den anderen Beteiligten nur mit Zustimmung der im Einzelgespräch angehörten Beteiligten mitgeteilt.

§ 5**Vertraulichkeit der Mediationskommunikation**

Unter Mediationskommunikation werden Äußerungen jeder Art (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise) während des Mediationsverfahrens verstanden. Der Mediator oder die Mediatorin behandelt die Mediationskommunikation während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens vertraulich. Mediatoren sind insbesondere nicht befugt, Informationen über den Inhalt des Mediationsverfahrens an das Prozessgericht oder andere Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine entgegenstehende Rechtspflicht. Die Beendigung des Mediationsverfahrens (§ 7) zeigt der Mediator oder die Mediatorin zu den Gerichtsakten ohne Angaben von Gründen an. Mit Einverständnis aller Beteiligten werden Vereinbarungsentwürfe oder Vereinbarungen der Beteiligten zu den Gerichtsakten geleitet. Soweit Dritte wie z.B. Sachverständige oder Dolmetscher zu dem Mediationsverfahren hinzugezogen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Beteiligten schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6**Anwaltliche Vertretung**

- (1) Das Mediationsverfahren nach dieser Mediationsordnung soll regelmäßig nur bei durch Rechtsanwälte, Volljuristen oder gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 ArbGG, 79 ZPO, 67 Abs. 2 und Abs. 4 VwGO vertretenen Beteiligten stattfinden. Im allseitigen Einvernehmen können Ausnahmen gemacht werden, soweit diese nach der jeweiligen auf das streitige Verfahren anwendbaren Verfahrensordnung zulässig sind.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin berät seine bzw. ihre Partei während des Mediationsverfahrens und unterstützt sie in ihrem Bemühen um eine einverständliche Regelung.

§ 7 **Beendigung des Mediationsverfahrens**

Das Mediationsverfahren endet

- (1) mit einer abschließenden Vereinbarung über den Konfliktgegenstand insgesamt oder über einzelne Streitpunkte, sofern eine der Beteiligten oder der Mediator bzw. die Mediatorin der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles keine Einigung erzielt werden kann,
- (2) durch formfreie Erklärung einer oder beider Beteiligten gegenüber dem Mediator oder der Mediatorin, das Mediationsverfahren mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen, oder
- (3) mit der Erklärung des Mediators oder der Mediatorin an die Beteiligten, dass er bzw. sie aus bestimmten, von ihm oder ihr anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als beendet betrachte.

§ 8 **Kosten des Mediationsverfahrens**

Für das Mediationsverfahren nach § 2 entstehen für die Beteiligten keine zusätzlichen Gerichtsgebühren.

§ 9 **Statistische Angaben**

Die Mediatoren oder die Mediatorinnen, die Gerichtsverwaltung und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung sind berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in statistische Gesamtdaten aufzunehmen und in Berichten zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass solche Informationen weder die Identität der Beteiligten offen legen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalles erlauben. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.